

AMTSBLATT

Stadt Roßleben - Wiehe

Bottendorf - Donndorf - Garnbach - Kleinroda - Kloster Donndorf - Langenroda - Nausitz - Roßleben - Schönewerda - Wiehe

Nr. 4/25.03.2022

Amtsblatt der Stadt Roßleben - Wiehe

4. Jahrgang

Vizebürgermeister i.R. wurde 85 Erhebungsbeauftragter



Bürgermeister Steffen Sauerbier gratulierte am 1. März Helmut Stöber zum 85. Geburtstag.

Der Jubilar ist studierter Bauingenieur und war in seinem Berufsleben immer an verantwortlicher Stelle in großen Bauunternehmen der DDR und der Bundesrepublik tätig.

Als Baufachmann stellte er seine Kenntnisse vor und nach der Wende in den Dienst der jeweiligen Baukommission der Gemeinde Roßleben.

In seiner ehrenamtlichen Tätigkeit hat er jahrzehntelang die Verwaltung bei der Lösung teilweise sehr kniffliger Bauprobleme unterstützt. Als Leiter des Gemeinderates gingen unzählige Beschlüsse zur Kommunalisierung und Reprivatisierung von ehemaligem Volkseigentum durch seine Hände. Da in der DDR Grund und Boden Volkseigentum waren, mussten die zahlreichen unvermessenen Hofräume und Flurstücke neu geordnet werden.

Von großer Wichtigkeit für die Entwicklung unserer Kommune waren seine Kenntnisse der neuen Baugesetzgebung.

Als Vorsitzender des Gemeinderates brachte es Helmut Stöber fertig, auch bei kontroversen Auseinandersetzungen um brisante Themen, die Ruhe zu bewahren, die Gemüter zu besänftigen und zur sachlichen Diskussion zurückzuführen.

Diese Ausgeglichenheit, die er als Vorsitzender des Gemeinderates ausstrahlte, hat auch die Volksvertretung im Jahr 1994 dazu veranlasst, diese Funktion, die im Thüringer Kommunalgesetz nicht mehr vorgesehen war, für den heutigen Jubilar zu erhalten. In dieser Funktion war er gleichzeitig Vizebürgermeister der Stadt und ab 1999 der 1. Beigeordnete. Als er in den wohlverdienten Ruhestand ging, legte er die Hände nicht in den Schoß, sondern stand der Baubehörde der Stadt Roßleben mit seiner Fachkompetenz auch weiter zur Seite. (JoSa)

gesucht!

Mit Stichtag 15. Mai 2022 startet in der Europäischen Union die nächste Bevölkerungszählung, kurz Zensus 2022 genannt. Im Kyffhäuserkreis werden bis Mitte August 2022 rund 14.000 Personen befragt.

Die Befragung wird durch ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte durchgeführt. Diese erhalten für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von **ca. 750 EUR**. Bei flexibler Zeitplanung sind zur Erfüllung der Aufgabe ca. 50 Stunden erforderlich. Es handelt sich um eine leichte Tätigkeit, die auch von Seniorinnen und Senioren erfüllt werden kann.

Wichtigste Voraussetzungen:

Sie sind mindestens 18 Jahre alt und besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft!

Sie haben Interesse an einer Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte?

Dann nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. **Sie erreichen uns:**

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dienststelle Artern

Zensus-Erhebungsstelle

Straße der Jugend 8

06556 Artern

Tel: 03632/741 972

e-mail: zensus@kyffhaeuser.de



Ihr Zensus-Team im Kyffhäuserkreis

Verantwortlich für den Inhalt i.S. d. Thüringer Pressegesetzes:

Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Telefon: 03632 / 741 -110, FAX: 03632 / 741 -88820,

e-mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Stadtverwaltung im Übergang

Da infolge der Coronabestimmungen bereits viele Termine mit den Ämtern vereinbart wurden, müssen diese nun erst abgearbeitet werden. Ab 1. April sind die Fachabteilungen ohne Terminvergabe zu den üblichen Dienstzeiten erreichbar:

montags von 09.00 – 12.00 Uhr

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

mittwochs von 09.00 – 12.00 Uhr

donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

freitags von 09.00 – 11.00 Uhr

Einwohnermeldeamt/ Standesamt:

034672/ 863 230

Friedhofsverwaltung:

034672/ 863 250

Ordnungsamt:

034672/ 863 500

Steuerabteilung:

034672/ 863 340

Stadtkasse:

034672/ 863 320

Sekretariat:

034672/ 863 100

Bauamt:

034672/ 863 420

Liegenschaften:

034672/ 863 440

Wir wünschen allen Einwohnern und Gästen unserer Stadt ein frohes Osterfest

Steffen Sauerbier
Bürgermeister

Caterina Breitenbach
Verwaltungsleiterin

Gerhard Schiele
Vorsitzender des Stadtrates



öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in Nausitz

1. In der **Ortschaft Nausitz** der Stadt Roßleben-Wiehe wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister für die Restlaufzeit der gesetzlichen Wahlperiode des Stadtrates (zwei Jahre) gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Stadtwahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter

zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt **für Nausitz 20** Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

- 1 Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- 2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in

geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises oder im Stadtrat oder Ortschaftsrat der Ortschaft Nausitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt für Nausitz 26 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat oder Ortschaftsrat –s. Pkt.3, vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, bis zum 09. Mai 2022, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung

montags von 09.00 – 12.00 Uhr
 dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
 mittwochs von 09.00 – 12.00 Uhr
 donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 freitags von 09.00 – 11.00 Uhr
 in der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, Raum 3.09 ausgelegt.
 Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die

Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09. Mai 2022 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Roßleben-Wiehe, 11.03.2022

Caterina Breitenbach, Wahlleiterin

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in Donndorf

1. In der **Ortschaft Donndorf** der Stadt Roßleben-Wiehe wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister für die Restlaufzeit der gesetzlichen Wahlperiode des Stadtrates (zwei Jahre) gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik

Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Stadtwahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staats-sicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und

ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWVO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWVO über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWVO von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWVO.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWVO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt **für Donndorf 30** Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

1 Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWVO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises oder im Stadtrat oder Ortschaftsrat der **Ortschaft Donndorf** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt für Donndorf 34 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlags-träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat oder Ortschaftsrat –s. Pkt.3, vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, bis zum 09. Mai 2022, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung

montags von 09.00 – 12.00 Uhr
 dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
 mittwochs von 09.00 – 12.00 Uhr
 donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 freitags von 09.00 – 11.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, Raum 3.09 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch

schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09. Mai 2022 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Roßleben-Wiehe, 11.03.2022

Caterina Breitenbach, Wahlleiterin

Beschlüsse des Stadtrates

Beschlüsse der 16. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe mit geschlossenem Teil am 26.08.2021 **Öffentlicher Teil:**

- 252-16/2021 Los 1 – Gerüstbauarbeiten, 3. BA Soziokulturelles Zentrum
- 253-16/2021 Los 2 – Bauleistung Fassade, 3. BA Soziokulturelles Zentrum
- 254-16/2021 Los 3 – Dachabdichtungs-/ Klempnerarbeiten, 3. BA Soziokulturelles Zentrum
- 255-16/2021 Los 4 – Tischlerarbeiten Fenster, 3. BA Soziokulturelles Zentrum
- 256-16/2021 Los 5 – Trockenbauarbeiten + Innendämmung, 3. BA Soziokulturelles Zentrum
- 257-16/2021 Los 6 – WDVS Putzarbeiten, 3. BA Soziokulturelles Zentrum
- 258-16/2021 Los 7 – Photovoltaik, 3. BA Soziokulturelles Zentrum
- 259-16/2021 Los 8 – Heizungsinstallation, 3. BA Soziokulturelles Zentrum
- 260-16/2021 Aufhebung des Beschlusses 231-15/2021 – Haushaltssatzung 2021 incl. Anlagen der Stadt Roßleben-Wiehe
- 261-16/2021 Aufhebung des Beschlusses 232-15/2021 – Finanzplan incl. Investitionsprogramm der Stadt Roßleben-Wiehe
- 267-16/2021 Umsatzbesteuerung der Beitragsgebühren Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Roßleben-Wiehe – Umstellung der Istversteuerung auf Sollversteuerung zum 01.01.2020

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschlüsse der 17. öffentlichen Sitzung mit geschlossenem Teil am 03.11.2021

- Öffentlicher Teil:**
- 268-17/2021 Protokollkontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teils der 15. Sitzung vom 08.07.2021
- 269-17/2021 Protokollkontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teils der 16. Sitzung vom 26.08.2021
- 289-17/2021 Haushaltssatzung 2021 inkl. Anlagen der Stadt Roßleben-Wiehe
- 290-17/2021 Finanzplan inkl. Investitionsprogramm 2021 der Stadt Roßleben-Wiehe
- 291-17/2021 Übertragung des Gebührenüberschusses bzw. die Rückstellungen für Kostenüberdeckung zum 31.12.2019 an den Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband Artern
- 292-17/2021 Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur 6. Partiiellen Änderung des fortgeltenden und am 18.03.1997 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben nach § 10 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

293-17/2021 Planverfahren zur Aufstellung der 6. Partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe, hier: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

294-17/2021 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 für das allgemeine Wohngebiet „Am Almenweg“ der Stadt Roßleben-Wiehe OT Roßleben, hier: Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit/ Abwägungsbeschluss

295-17/2021 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 für das Allgemeine Wohngebiet „Am Almenweg“ der Stadt Roßleben-Wiehe OT Roßleben, hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Eilbeschluss 19/2021 Vergabe Reparatur des Daches, Mehrzweckhalle OT Bottendorf

296-17/2021 Los 2 – Nutzungsänderung Schule zum Soziokulturellen Zentrum – 3. BA Vergabe Bauleistungen – Fassade – Nachtragsangebot

297-17/2021 Los 6 – Nutzungsänderung Schule zum Soziokulturellen Zentrum – 3. BA Vergabe Bauleistungen – WDVS Putzarbeiten – Nachtragsangebot

Geschlossener Teil:

270-17/2021 Protokollkontrolle der Niederschrift des geschlossenen Teils der 15. Sitzung vom 08.07.2021

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschlüsse der 18. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe mit geschlossenem Teil am 14.12.2021

Öffentlicher Teil:

298-18/2021 Protokollkontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teils der 17. Sitzung vom 03.11.2021

302-18/2021 Vergabe Planungsleistungen Erdfall Bottendorf

303-18/2021 Quartierskonzept Kloster Donndorf

304-18/2021 Vergabe Planungsleistungen Schloss Wiehe

306-18/2021 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Roßleben-Wiehe

Geschlossener Teil:

299-18/2021 Protokollkontrolle der Niederschrift des geschlossenen Teils der 17. Sitzung vom 03.11.2021

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung

zur Jahresversammlung am 15. Juli 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss der Tagesordnung
 2. Beschluss zum Protokoll der Jahresversammlung vom 12.04.2018
 3. Beschluss zum Bericht des Jagdvorstandes (Rechenschaftsbericht) für die Jagdjahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21
 4. Beschluss zum Finanzbericht und Bericht der Revisionskommission für die Jagdjahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21
 5. Beschluss der Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission für den Rechenschafts- und Finanzbericht für die Jagdjahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21
 6. Beschluss zum Bericht der Jagdpächter für die Jagdjahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21
 7. Beschluss zur Verwendung der Pachteinnahmen und Beschluss zur Nichtauszahlung des Reinertrages für die Jagdjahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21
 8. Beschluss zur Flächenangliederung (Flächenrückführung) von der LEG an die Jagdgenossenschaft Wiehe
 9. Neuwahl des Vorstandes und der Revisionskommission
- Das Protokoll liegt bis zum 14.05.2022 bei der Jagdvorsteherin Frau Günther, Garnbacher Str.3, 06571 Roßleben-Wiehe zur Einsichtnahme aus.

Jagdgenosse ist jeder, der bejagbaren Grund und Boden in der Gemarkung Wiehe, Jagdbogen 1 und/oder Jagdbogen 2 besitzt. Stimmberechtigt ist, wer sich unterschrieben in das Jagdkataster eingetragen hat oder noch einträgt – bei der Stadtverwaltung zu den üblichen Sprechzeiten oder unmittelbar vor Beginn der Jahresversammlung.

Jagdgenossen, die an der Teilnahme persönlich verhindert sind, können sich durch Verwandte ersten Grades (Eltern, volljährige

Kinder, Geschwister) oder einen Jagdgenossen ihres Vertrauens vertreten lassen. Der vertretende Jagdgenosse muss eine unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

Heike Günther, Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Wiehe

Einladung zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Langenroda

Unsere nächste Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Langenroda findet am Freitag, den 08.04.2022, um 19.00 Uhr in der Alten Schule in Langenroda statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Aussprache zu den Berichten
7. Abstimmung zum Bericht des Jagdvorstandes
8. Abstimmung zum Finanzbericht
9. Entlastung des Vorstandes
10. Bericht der Jagdpächter und Diskussion
11. Feststellung der Größe des Jagdbezirks
12. Beschluss über die Verwendung der Pachteinnahmen
13. Verschiedenes und Schlusswort

Jagdgenossen, die eine Eintragung in das Jagdkataster noch nicht beantragt haben, können dies beim Vorsitzenden Gerhard Gläßer, Dorfstraße 48a in Langenroda oder Schriftführerin Dagmar Dittmer, Dorfstraße 37 in Langenroda tun. Spätestens jedoch bei der Mitgliederversammlung. Dazu ist ein rechtsgültiger Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, max. 3 Monate alt) erforderlich. Nur bei ordnungsgemäßer Eintragung in das Jagdkataster kann der Jagdgenosse seine Rechte wahrnehmen und damit die sachgerechte jagdrechtliche Verwaltung seines Eigentums mitbestimmen. Jagdgenossen, die zur Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, können sich durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Eine Abstimmungsvollmacht ist schriftlich vorzulegen, wobei ein Vertreter jeweils nur einen anderen Jagdgenossen vertreten kann.

Gerhard Gläßer

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Langenroda

Klimaquartier Weinberg-Dichterviertel

Um den steigenden Heizkosten entgegenzuwirken und Roßleben-Wiehe für die Zukunft zu erneuern, bietet das Energetische Sanierungsmanagement noch bis August 2022 kostenlose Energieberatungen für Hauseigentümer und Bauherren an.

Sie werden über mögliche Sanierungsmaßnahmen an Ihrer Immobilie und attraktive Fördermöglichkeiten im Einzelgespräch informiert. Zuschüsse und günstige Kredite gibt es u.a. für Heizen mit erneuerbaren Energien und den Austausch alter Ölheizungen oder die Erneuerung der Fenster.

Möchten Sie mehr wissen?

Im Auftrag der Stadt werden angeboten:

Kostenlose Energieberatungen für Gebäude- und Wohnungseigentümer im Stadtgebiet OT Roßleben sowie aktuelle Informationen zu Förderprogrammen.

Bei Interesse wenden Sie sich gern an Herrn Felix Redmer, DSK GmbH, felix.redmer@dsk-gmbh.de, Telefon: 03643 5414-44

Öffnungszeiten Sunshine Hausverwaltung 2022

12.04. u. 26.04.	12.07. u. 26.07.	11.10. u. 25.10.
10.05. u. 24.05.	02.08. u. 23.08.	08.11. u. 22.11.
14.06. u. 28.06.	13.09. u. 27.09.	06.12. u. 20.12.

Der Amtsbote 5-22 erscheint am 22.4. Redaktionsschluss am 15.04.22

Die Redaktion des Amtsboten wünscht allen Einwohnern und Gästen unserer Stadt frohe Ostern



2000 Euro für Flutopferhilfe

Anlässlich des vorjährigen Kultursommers in Roßleben, hatte Roßlebener Kunstmaler Hans Tempel während des musikalischen Nachmittages bei Bäcker Lampe gemeinsam mit Kindern ein Ölgemälde vom Südflügel der Klosterschule gemalt. Dieses Bild kam nun unter den Hammer. Unternehmer aus Roßleben und Wohlmirstedt hatten das Bild für 2000 Euro gekauft. Es soll künftig im Rathaus einen Ehrenplatz erhalten. Bürgermeister Steffen Sauerbier hatte zur symbolischen Übergabe der Summe auch Landrätin Antje Hochwind-Schneider eingeladen. Diese zeigte sich über die Höhe der Summe sehr erfreut. Im Sommer sollen Kinder aus dem Katastrophengebiet des Kreises Ahrweiler, mit dem unser Landkreis einen Freundschaftsvertrag hat, zu einigen unbeschwertem Ferientagen eingeladen werden. Auch nach einem Jahr kämpfen die Familien, welche teilweise alles durch die Fluten verloren haben, mit den widrigen Lebensumständen in ihren geschädigten Häusern, in Notunterkünften mit der zerstörten Infrastruktur und letztlich mit ihrem Trauma. Die 2000 Euro werden dabei helfen, die Kindern einige Tage aus diesen schwierigen Lebensbedingungen herauszulösen, so die Landrätin. **(Josa)**



v.li. Bürgermeister Steffen Sauerbier, Ralf Ehmer (Reifen-Ehmer) Hans Tempel, Landrätin Hochwind-Schneider, Andreas Reiche (Tief- und Straßenbau Mütze und Rätzel Wohlmirstedt), Stephan Eggert (Haustechnik Eggert) Andre Lampe (Bäcker Lampe)

St.Nikolaus nach Renovierung übergeben

Die Dorfkirche St. Nikolaus in Garnbach (Roßleben-Wiehe) ist dem Patron der fahrenden Händler und Kinder gewidmet. Bei Garnbach querte die mittelalterliche Salzstraße die Finne in Richtung Süden. Die heutige Dorfkirche wurde nach Abriss des baufälligen Vorgängerbaus 1752 errichtet. 1830 wurde eine Orgel eingebaut, welche man aus Houteroda umsetzte. Die alte Orgel wurde nach Wangen (Unstrut) verkauft. Immer wieder wurden im Laufe der Jahrzehnte Reparaturarbeiten nötig. Angesichts der zurückgehenden Anzahl der Gemeindeglieder ist die Erhaltung ein gewaltiger Kraftakt, der auch die nichtkirchlichen Einwohner seit Jahren fordert.

Die Kirche hoch oben am Berghang ist nicht nur prägend für den Ort, sondern dient allen Einwohnern als Andachtsort, für Trauerfeierlichkeiten, zur Taufe und ist auch kulturelles Zentrum für kleinere Konzerte etc. Deshalb hat der Gemeindekirchenrat keine Probleme die Garnbacher zu Spenden und Bauleistungen auf den Plan zu rufen, so Manfred Reinhardt, der Vorsitzende des Kirchenrates vom Kirchspiel Wiehe.

Nach der Sanierung des Daches und der Bauhülle, die einige Jahre benötigte, wurden nun das Gestühl und die Emporen farblich neu gestaltet. Das Orgelprospekt wurde entsprechend der vorhandenen Farb- und Dekorreste restauriert.

Nach Abschluss der Arbeiten begrüßte Manfred Reinhardt neben Bürgermeister Steffen Sauerbier, Malermeister Manfred Wendt (Roßleben), Restaurator Stephan Keilwerth (Gotha), Architekt Arved Danz, die Baupflegerin des Kirchenkreises Kareen Baum sowie Mitglieder der Kirchengemeinde. Er bedankte sich beim Thüringer Denkmalamt, bei den Garnbacher Einwohnern und bei Katharina und Gerhard Hoffmann, welcher über ihre Hamburger Hoffmannstiftung 20.000 Euro für die Arbeiten bereitgestellt hatten.

(JoSa)



v.r. Gemeindekirchenratsvorsitzender Manfred Reinhardt bedankte sich bei Architekt Arved Danz, Restaurator Stephan Keilwerth und Malermeister Manfred Wendt für die fachgerechte Restaurierung des Orgelprospektes sowie die malerische Erneuerung des Gestühls und der Emporen.

Briefe adressieren – So ist es korrekt

Nach der Neugründung der Landgemeinde Stadt Roßleben-Wiehe hat sich die Anschrift aller Bürgerinnen und Bürger geändert. Dies betraf zum einen den Ort, zum anderen teilweise die Umbenennung von Straßennamen sowie Neuordnung von Hausnummern. Eine Änderung der Ausweisdokumente war für alle erforderlich. In der letzten Zeit kam es leider zu verspäteten Zustellungen oder sogar zur Nichtzustellung von Sendungen aufgrund fehlerhafter Adressierungen.

Damit Ihre Briefe von Maschinen in den Briefzentren gelesen und ordnungsgemäß zugestellt werden können, möchten wir Sie bitten, bei der Beschriftung eines Briefumschlages folgendes zu beachten:

- Anrede
- Vorname, Name
- Ortsteil (optional)
- Straße, Hausnummer
- PLZ, Ort (06571 Roßleben-Wiehe)

Beim Ort ist unbedingt Roßleben-Wiehe anzugeben. Ist nur der Ortsteil angegeben (z. Bsp. Roßleben, Bottendorf etc.) erfolgt eine Aussortierung und Rücksendung an den Absender. Diese Sendungen werden nicht mehr an den Empfänger zugestellt, müssen neu beschriftet, frankiert und versandt werden.

Wir bitten um zukünftige Beachtung, um Versandverzögerungen zu vermeiden. **Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe**

Sind Ihre Dokumente noch gültig?!

Nach § 1 PAuswG (Gesetz über Personalausweise) muss jede(r) Bürger(in) ab den 16. Lebensjahr im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein. Diese Pflicht beinhaltet ebenso die eigenständige und regelmäßige Überprüfung des vorhandenen Dokumentes auf dessen Gültigkeit. Ist ein Dokument abgelaufen, ist es ungültig! Damit ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt und Verwarn- bzw. Bußgelder bis 75,00 € werden fällig.

Das ist nicht nur finanziell schmerzlich, sondern ruft zusätzlich Ärger und Unverständnis hervor. Die Tatsache, dass man das Dokument in den letzten 10 Jahren nicht gebraucht und somit die Überprüfung der Gültigkeit aus den Augen verloren hat, zählt nicht als Entschuldigung und schützt daher vor Strafe nicht.

Lassen Sie es also nicht soweit kommen und schauen Sie lieber einmal mehr auf das Dokument.

Was benötige ich für die Antragstellung:

- den alten Personalausweis
- eine Geburtsurkunde
- ein biometrisches Passfoto
- 22,80 € (bis 24 Jahre)
- 37,00 € (ab 24 Jahre) für Personalausweise
- 37,50 € (bis 24 Jahre)
- 60,00 € (ab 24 Jahre) für Reisepässe

Die Herstellungsdauer für den Personalausweis beträgt in der Regel 2-3 Wochen und für den Reisepass 4 Wochen.

Moritz, Einwohnermeldeamt



In eigener Sache

Der Amtsbote sorgt dafür, dass alle Bürger unserer Stadt über wichtige Beschlüsse, Bekanntmachungen und Mitteilungen informiert werden.

Für ein kleines Entgelt übernehmen in unseren Ortschaften Mitmenschen die Verteilung des Amtsblattes.

Es ist schon eine Herausforderung, jemanden zu finden, der sich dieser Aufgabe widmet. Oftmals sind es Ruheständler, welche sich etwas zur Rente hinzuverdienen wollen oder die Gelegenheit nutzen, sich zu bewegen. Doch da liegt auch ein großes Problem.

Mit zunehmendem Alter sinkt die körperliche Fitness der Austräger. Deshalb kann es vorkommen, dass Bürger, welche sich in Gewerbe- oder Industrieansiedlungen unserer Stadt ihren Wohnsitz nehmen, nicht kontinuierlich beliefert werden.

Aber auch Ausfälle durch Krankheit nehmen zu und können nicht immer fristgemäß ersetzt werden.

Deshalb liegen in der Roßlebener Buchhandlung Sauer und der Drogerie Kummer in Wiehe Exemplare des Amtsboten zur Selbstabholung aus.

Trotzdem wäre es hilfreich, wenn Mängel bei der Auslieferung des Amtsblattes in der Stadtverwaltung oder in der Redaktion gemeldet werden. Schließlich kann man nur reagieren, wenn man Kenntnis erhält. (**Jochen Sauerbier**)

Gottesdienste im April Kirchspiel Wiehe

- 09.04. 14.00 Ökumenischer Gottesdienst zur Eröffnung der Fahrradsaison in der St. Ursula-Kirche Wiehe
- 14.04. Gründonnerstag 18.00 Abendmahlsgottesdienst in der St. Georg-Kirche Langenroda
- 15.04. Karfreitag 15.00 Bartholomäuskirche Wiehe
09.00 in Donndorf und Kloster Donndorf
- 17.04. Ostersonntag
06.00 Osternacht in der Alten St. Peter und Paul-Kirche Donndorf
10.15 Bartholomäuskirche Wiehe
- 18.04. Ostermontag
13.30 Andacht in der St. Johannes-Kirche Nausitz
anschließend Osterspaziergang nach Gehofen und Kaffeetrinken im Pfarrgarten

Kirchspiel Roßleben - Nikolausrieth

- 03.04. 09.30 Roßleben / 10.30 Schönewerda
- 10.04. 09.30 Roßleben / 10.30 Bottendorf
- 14.04. 16.00 Kirchspielgottesdienst in Schönewerda
- 15.04. 10.00 (Karfreitag) Kirchspielgottesdienst in Roßleben
- 17.04. 09.30 Roßleben, 10.15 Schönewerda, 17.00 Bottendorf
- 18.04. 13.30 Andacht und Osterspaziergang Nausitz/Gehofen
- 01.05. 09.30 Roßleben / 10.30 Bottendorf

KOMPAKT-

Beratungsstelle für Jüngere im Kyffhäuserkreis

Keine Ausbildung, kein Job, kein Geld, keine Wohnung
und **KEIN LAND IN SICHT?**

Komm zu uns. Gemeinsam finden wir die richtigen Wege.

Und ein paar offene Türen kennen wir auch...

Wir begleiten junge Menschen in schwierigen Lebenssituationen und ohne beruflicher Perspektive

- ✓ der Bewältigung persönlicher Krisen
- ✓ der Entwicklung dauerhafter Lösungen
- ✓ der Suche nach passenden Unterstützungsangeboten
- ✓ Behördenwegen und dem Ausfüllen von Anträgen
- ✓ dem Erkennen eigener Stärken, Interessen und Fähigkeiten
- ✓ der Entwicklung und Umsetzung persönlicher sowie beruflicher Ziele

Hier erreicht ihr uns:

Standort Bad Frankenhausen Außenstelle Artern

Erfurter Straße 45

06567 Bad Frankenhausen

Fon: 034671 56713

Fax: 034671 56711

Ritterstraße 8d

06556 Artern

Fon: 03466 7438977

Fax: 03466 7438978

Katharina Schnelle

Mobil: 0152 53413740 katharina.schnelle@jbhth.de

TIZIAN Kyffhäuserkreis - Wege zur Teilhabe

- ▶ **SIE** haben Kind(er) und befinden sich in einer schwierigen Lebenslage?
- ▶ **SIE** suchen eine berufliche Perspektive?
- ▶ **SIE** brauchen ein Ziel, eine Idee und Unterstützung?
- ▶ **WIR** beraten und informieren Sie persönlich.
- ▶ **WIR** begleiten und unterstützen Sie, z.B. bei Behördengängen.
- ▶ **WIR** verwirklichen passende Schritte mit Ihnen gemeinsam.

WIR freuen uns über Ihren Anruf oder Ihre Nachricht.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Integrationsbegleiterinnen im Kyffhäuserkreis

Manja Rudloff ☎ 03632 6669893 Mobil: 0176 38092339
eMail manja.rudloff@jbhth.de

Constanze Kleber ☎ 034671 56713 Mobil: 0152 32735396
eMail constanze.kleber@jbhth.de

Marlen Nierenberg ☎ 034671 565757 Mobil: 0157 72706398
eMail marlen.nierenberg@jbhth.de



Romy Hesse
Steuerberaterin

06642 Kaiserpfalz/OTWohlmirstedt,
Allerstedter Straße 13

Auswärtige Beratungsstelle - neue Anschrift!:

06571 Roßleben-Wiehe, Ernst-Thälmann-Str. 28

Steuerberatung, Lohn- und Finanzbuchhaltung
Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner

Mo. - Do. 7.00-14.30 / Fr. 7.00-11.30 und nach Vereinbarung

Telefon: 034672 / 69 0 70

e Mail: mail@steuerbuero-hesse.de www.steuerbuero-hesse.de

ANWÄLTE

**SCHÖTZ -
HEINRICH**

ZIEGELRODAER STRASSE 6

ROSSLEBEN-WIEHE

96899

Freizeitzentrum- Mehrgenerationenhaus



☎ 93783

Angebote im Monat April

Wöchentliche Angebote für Groß und Klein:

- Mo. 13:30 Canastafrauen
14:30 Sportgruppe Frauen
15:00 Uhr „Das verrückte Experiment“
- Di. 14:00 Uhr Kartenspielergruppe
14:00 Uhr Tanzgruppe (14-tägig)
15:00 Kreativangebot für Kinder mit Mary
17:00 Uhr 1x im Monat Treffen der Selbsthilfegruppe „Demenzranke Angehörige“
- Mi. 15:00 Leseclub für Kinder (6-12 Jahre)
- Do. 15:00 „Strickliesel“ Stricken für guten Zweck (14-tägig)
- Fr. 14:00 „Kochlöffelbande“ Kochen für Kinder mit Susi

Außerdem

- 05.04. 09:00 Frauenfrühstück
- 10.04. 11:00 bis 14:00 Osterbrunch für Senioren
(Voranmeldung erforderlich!)
- 13.04. 15:00 Zwergentreff
- 24.04. 15:00 Seniorenbingo

Thema des Frauenfrühstücks im April:

„Echte Freunde - Wunschtraum oder Wirklichkeit?“
Für eine Kinderbetreuung während des Frauenfrühstücks ist gesorgt. **Wir bitten um vorherige Anmeldung!**

Osterferien in unserem Haus

Täglich von 9:00 – 17:00 geöffnet. Für den Mittagstisch von 12:00 bis 13:00 ist eine Anmeldung im Voraus erforderlich!

- 11.04. 10:00 Experiment mit erneuerbaren Energien
Lasst uns probieren und staunen!
14:00 Spaß beim Ostereier Würfelspiel
- 12.04. 10:00 Kreativwerkstatt - Osterbasteln (Kosten: 1,00€)
14:00 Fertige deine eigene Freundschaftskette an!
- 13.04. Bauernhoffahrt nach Ollendorf zum Biohof Scharf
Abfahrt: 8:30 - Rückfahrt: ca. 15:00 (Wetterfeste Kleidung
Trinkflasche u. Pausenbrot Schütze o. T-Shirt bitte mitbringen!)
- 14.04. 10:00 Tag im Gelände - Wir ziehen mit dem Bollerwagen,
Decken, Verpflegung ins Gelände und erleben
Abenteuer pur in der Natur. (Kosten: 1,00€)
14:00 Ostereisuche
- 19.04. 10:00 Wir Kegeln - Turnschuhe mitbringen! (Kosten: 3,00€)
14:00 Kreativwerkstatt - Kreiere deine Windfahne!
- 20.04. 9:30 Fahrt zur Arche Nebra - Wir suchen den besten
Künstler. Auf dem Kunstweg könnt ihr eure eigenen
kleinen Kunstwerke erschaffen. (Kosten: 9,00€)
14:00 Kochlöffelbande „Hefeteig, mal herzhaft“
- 21.04. Tagesfahrt ins Erlebnisbad „Maya Mare“ Halle.
Abfahrt: 9:00 - Ankunft in Roßleben ca. 16:00
Anmeldungen erforderlich! (Kosten: bis 16 Jahre: 26,00€
inklusive Eintritt, Getränk, Essen nach Wahl)
- 22.04. 10:00 „Geschichten zum Hören und Staunen, das
Schwein kam mit der Post“ Passt genau auf, denn nur
dann könnt ihr das Rätsel lösen!
14:00 Ferienabschluss mit Lagerfeuer und Spielen

Eierbetteln einmal Anders

Nun gehen wir mit großen Schritten dem Osterfest entgegen. Unsere liebgewonnene Aktion „Eierbetteln“ können wir leider auch in diesem Jahr nicht wie gewohnt durchführen. Wenn sie uns Eier spenden wollen, so ist das natürlich möglich. Entweder holen wir die Eier, nach vorheriger telefonischer Absprache kontaktlos bei Ihnen ab, oder Sie legen ihre Eierspende in die eigens dafür schön dekorierten Eierkörbe vor dem Freizeitzentrum/ Mehrgenerationenhaus Roßleben-Wiehe, Thomas-Müntzer-Str. 1 hinein. Beginn der Osteraktion ist der 28. März und sie endet am 8. April. Dieses Jahr wollen wir wieder viele, bunte Ostereier für die Kinder und Besucher unseres Hauses kochen und färben. Ein Teil der Eier wird verwendet, um leckere Osterspezialitäten zu backen. Jede Eierspende ist willkommen und wir sagen im Voraus schon mal danke.

Bibliothek Roßleben-Wiehe

Thomas-Müntzer-Str. 1a, Tel.: 034672 933596 oder 697010

Öffnungszeiten:

- Montag 14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 15:00 Uhr
Freitag 14:00 – 17:00 Uhr

Natur vor unserer Nase – Winterferien in Wiehe

Nun sind die Winterferien schon zu Ende. Der THEPRA Landesverband Thüringen e.V. hat zwei kreative Projektstage verwirklicht. In der Zusammenarbeit mit der Grundschule in Wiehe und der NABU, vertreten durch Herrn Rische, konnte das Projekt „Natur vor unserer Nase“ an viel frischer Luft mit entdeckungsfreudigen Kindern umgesetzt werden. Hier ging es um unsere Wintervögel, die auch rund um die Grundschule in Wiehe Nahrung suchen. Der Regen hat uns zunächst in einem Hühnerstall Unterschlupf finden lassen, der ganz nebenbei auch ganz interessant war. Da war auch Zeit, Vogelfutter, Meisenknödel, Energieblöcke genauer zu untersuchen, welches später in der nahen Natur von den Kindern aufgehängt wurde. An das Vogelhäuschen im Garten kamen schon hungrige Blaumeisen, ebenso ein schwarzes Eichhörnchen. Bewegung kam ins Spiel beim Klettern auf einem alten Baum, unter dessen Rinde es auch etwas zu sehen gab. Ein Fensterbild unserer Vögel gab es zum Mitnehmen, für die fröhlichen Ferienkinder.

Der zweite Projekttag stand ganz unter dem Motto „Lass Farben fließen“. Unter künstlerischer Anleitung von Frau Hesse ließen wir eine Marmorale auf einer Leinwand vollgossener Farbe kreisen und schon entstand ein modernes Kunstwerk für daheim. Mit übriger Farbe und Glitzer wurde kunstvoll mit Pinsel eine Faschingsmaske gestaltet. Das hat riesigen Spaß gemacht!

Unter dem Motto

„Das Leben ist ein Zirkus“ laden wir am



23. April 2022 in den großen Saal im Stadtpark Wiehe
14.00 Uhr zur Nachmittagsveranstaltung mit Kaffee & Kuchen
20.00 Uhr zur Abendveranstaltung
(mit Abendessen bereits ab 19.00 Uhr) ein.
Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches Programm und feiern Sie mit DJ und Tanz unser 27-jähriges Bestehen. Auf Grund der jetzigen Situation sind die tagesaktuellen Hygieneregeln zu beachten.

**Der Einlaß ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
Anmeldungen bei Sabine Metzler 034672/90144 bis 19.04.**

Montagsgespräche

in der Ländlichen Heimvolkshochschule Kloster Donndorf

04. April 19.30 Uhr 900. Geburtstag Friedrich Barbarossa
Petra Wäldchen, Historikerin, Bad Frankenhausen
02. Mai 19.30 Uhr Mit Kindern über Gott sprechen
Dorothee Schneider, Theologin, Erfurt
13. Juni 19.30 Uhr „Die Erweiterung der Kunst“
Ein Vortrag zu Joseph Beuys von Prof. Dr. Olaf Peters,
Professor für Neueste Kunstgeschichte
und Kunsttheorie, Universität Halle

Farben sind das Lächeln der Natur

James Henry Leigh Hunt (1784-1859)

Landschafts- und Pflasterbau Gorn GmbH

06642 Kaiserpfalz/OT Memleben, An der Golle 4a

- Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- Hofgestaltung
- Klärgrubenumbindung
- Einbau von Zisternen und biologischen Kleinkläranlagen durch geschultes Personal
- Betonpflasterflächenreinigung

Tel.: **034672/9 36 88** Handy: **0173/3 61 74 97**

eMail: harald.gorn@t-online.de

Bürgermeister und Stadtverwaltung gratulieren

Reinhilde Vocke aus Schönewerda,
welche am 15. April ihren 70. Geburtstag feiert.

Wir würden gern allen Jubilaren zum 70./75./80./85.
Geburtstag gratulieren, aber das Datenschutzgesetz der
Regierung gestattet dies nur, wenn die Jubilare ihre
Zustimmung beim Einwohnermeldeamt hinterlegen.



Der passionierte Waidgenosse, Gerhard Richter, aus Bottendorf, freute sich über den Besuch von Bürgermeister Steffen Sauerbier anlässlich seines 91. Geburtstages.



Bürgermeister Steffen Sauerbier und Ortschaftsbürgermeisterin Dagmar Dittmer gratulierten den Eheleuten, Horst und Hildegard Bayer aus Wiehe, ganz herzlich zu ihrer Diamantenen Hochzeit.

Der letzte Weg in erfahrenen Händen.
Wir sind für Sie da.

06556 Artern
Geschw.-Scholl-Platz 8
Tel.: 03466/31 98 53



www.pillep.de

Bestattungen Pillep

Tag und Nacht

06571 Roßleben-Wiehe Wendelsteiner Str. 7

Tel.: 034672 / 6 95 54

Büroleiterin: Frau Angelika Wernicke

Mitte|bach

Dipl.-Ing. (FH)
Joachim Mittelbach

joachim.mittelbach@gmx.de

Ihr Dienstleister vor Ort

Personenbeförderung von A-Z

- ◆ Krankentransport (Chemo, Dialyse, Rollstuhl)
- ◆ Fahrten aller Art ◆ Ferienwohnung/Pension

06571 Roßleben-Wiehe / Hasenwinkel 9

Tel.: 034672 / 93707 - mobil: 0177 / 2343775

RECHTSANWÄLTIN Sandra Lüdecke

Familien- und Erbrecht
Arbeitsrecht
Verkehrsrecht

03466 - 321711
www.ra-luedecke.de



Die Geschichte des Osterhasen

Der Hase wird in der germanischen, aber auch in der griechischen Mythologie den Fruchtbarkeitsgöttinnen Ostera bzw. Aphrodite als Fruchtbarkeitssymbol beigeordnet. Das liegt wahrscheinlich an der enormen Fruchtbarkeit der Tiere. Aber ursprünglich war das Osterei noch nicht mit dem Hasen in Verbindung gebracht worden.

Im Mittelalter war der Gründonnerstag ein Termin zur Bezahlung von Steuern und Schulden. Nach der Fastenzeit war es wahrscheinlich üblich, dass diese in Naturalien bezahlt wurden. In einigen kirchlichen Abgabebüchern ist nachzulesen, dass die Gläubigen ihre Schulden mit Eiern und Hasen beglichen haben.

Schließlich mussten die Vorratskammern nach dem Winter wieder aufgefüllt werden. Vielleicht liegt hier der Anfang für die Legende des eierlegenden Osterhasens.

Zum ersten mal wurde der Osterhase 1682 von Georg Frank in seiner Abhandlung: „De ovis paschalibus von "Oster-Eyern" erwähnt. Zu dem Zeitpunkt kannte man in vielen Gegenden des deutschsprachigen Raumes den Osterhasen als Eierbringer nicht. Hier brachten Kuckuck, Storch, Hahn und sogar der Fuchs die Eier.



Bebautes Grundstück zu verkaufen

Roßleben Glück-Auf-Straße 12
279 m² Grundfläche erschlossen.

Interessenten melden sich bitte: Tel. 034672/83467

Frühlingsfeier (aus Roßleber Zeitung vom 20. 05. 1899)

Alles hat zur Frühlingsfeier

Schon geziert sich Baum und Kraut,

Aber die Birke im grünen Schleier

Ist die Schönste, sie ist die Braut.



Der „Amtsbote“ erscheint im
Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier

06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6,
Tel. 034672/96815 e-Mail heimatverlag@onlinehome.de

Der „Amtsbote“ erscheint einmal monatlich
Auflage: 4500, Verteilung kostenlos an die Haushalte

Herausgeber: Stadt Roßleben-Wiehe

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen und
amtliche Mitteilungen: Bürgermeister der Stadt

Impressum

Verantwortlich für den redaktionellen Teil, Redaktion,

Anzeigenannahme, Layout: Jochen Sauerbier

Druck: Druckerei W. Sauer, Inh. M. Pöhnert

Für Anzeigen gilt die Preisliste vom 01.01.2019

Anfragen zu Abonnement oder Einzelbezug an Roßl. Heimatverlag
oder Stadtverw. Roßleben-Wiehe Tel. 034672/8630.

Das Einzel Exemplar kostet 0,50 € zzgl. Versand.

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte
Manuskripte und Fotos.